

Das dorfkraft.de-Frühstücks-Ei Nr. 27 - EXTRA - Unsere Einwendungen werden "weggewogen" - Teil 2 - Fehler im Schallschutzgutachten ignoriert



Von dorfkraft.de <info@dorfkraft.de>

An <susi.oynak@web.de>, <wiebke2305@web.de>, <niklas.reineberg@web.de>, <rykena1@gmx.de>, <thorsten.schmidtke@grossenkneten.de>, <sobierei.afd@gmx.de>, <hermann-wilke@t-online.de>, <matthias.reinkober@gmail.com>, <horstmann.afd@gmx.de>, <carsten.grallert@t-online.de> [18 weitere ...](#)

Kopie <red.grossenkneten@nwzmedien.de>, <red.wildeshausen@nwzmedien.de>

Datum 2021-02-14 08:48

dorfkraft.de

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

im Entscheidungsvorschlag in Bezug auf das bemängelte Schallgutachten des Büros ITAP werden die angemahnten Fehler und Unterlassungen (Anmerkungen der TÖBs) nicht berücksichtigt. Es wird in keinster Weise auf die falschen Annahmen bzgl. der Immissionsorte und die Realemissionen am jetzigen Standort der Fa. Kornkraft in Hosüne eingegangen. Was ist denn das größte Problem mit dem Industriegebiet? Ja, der entsprechende Schallschutz der Anwohner, auch und besonders bei Nacht! Ist das Schallschutzgutachten einwandfrei erstellt? Eine Prüfung ist hier notwendig!

Die Einlassung: „*Gleichwohl wird eine ergänzende Stellungnahme eingeholt, die anhand einer überschlägigen Verkehrsprognose den durch das Gewerbe- und Industriegebiet potenziell verursachten Verkehrslärm ermittelt und bewertet.*“ lässt nur den Schluss zu, dass unsere Forderung, die zusätzliche Verkehre in die Bewertung einfließen müssen, richtig war. Der Passus „überschlägig“ ist noch sehr interessant. Wieso soll das nicht richtig ermittelt werden? Fürchtet man, dass die Realemissionen zu hoch sind? Die Daten zu den Umschlägen der Fa. Kornkraft sollten doch vorliegen, oder?

Eine weitere Ungereimtheit ergibt sich schallschutztechnisch aus den zusätzlich in den textlichen Teil des B-Planes aufgenommene Passagen:

„1.1(2).1 In den Industriegebieten (GI) (Gewerbegebieten (GE)) sind Einzelhandelsbetriebe nur als Ausnahme sowie unter den Voraussetzungen, dass das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsfläche eine Größe von 800 m² nicht überschreitet, zulässig (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB).“

Durch den Passus: „*Eine Umsiedlung des gesamten Unternehmens [...]*“ wird geplant, sowohl den Logistikbereich, als auch den Einzelhandel an die Sannumer Str. zu verlegen. D.h., dass die zusätzliche PKW-Verkehre bei einem max. 800m² großen Einzelhandelsbetrieb mit in die Schallschutzbewertung aufzunehmen sind. Und nicht nur das, sondern auch die damit wiederum verbundenen Lieferverkehre. Zudem sind die potentiellen Verkehre der noch nicht definierten Grundstücke einzubinden. Also, ganz schön viel Verkehr und Lärm...

Das dorfkraft.de Frühstücks-Ei 27 EXTRA fragt: Wollen Sie das wirklich ungeprüft einem Gegengutachten aussetzen?

Für heute grüßt Sie freundlich

dorfkraft.de

Bei Bedarf finden Sie hier die gesamten Einwendungen: <https://dorfkraft.de/einwendungen/>

Sollten Sie diesen Newsletter nicht mehr bekommen wollen, schreiben Sie an info@dorfkraft.de.